



Recht/Liegenschaften

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
A-6845 Hohenems

Auskünfte: Dr. Karin Rettenmoser
Tel – DW: 05576/7101-340
Fax – DW: 05576/7101-115
karin.rettensmoser@hohenems.at

Zahl: 340/520/dr.KR Hohenems, am 22.11.2000

Betrifft: Verordnung über die Neufassung des § 3 in den von der Stadtvertretung am 29.6.2000 beschlossenen Verordnungen.

Verordnung

über die Neufassung der § 3 der Verordnungen der Stadt Hohenems vom 29.6.2000
über die Erklärung des Ginkgobaumes beim Rathaus,
des Kornelkirschenstrauches am Schloßberg,
der Blutbuche beim gräflichen Palast,
der Eibe im Steckenwegen,
der drei Bergahorne bei der Alpe Ranzenberg,
des Weißdornstrauches auf der Alpe Schuttannen,
der Felsbögen beim Bocksberg,
sowie der Schillerallee
zum Naturdenkmal

§ 3 Ausnahmebewilligung

Von den in § 2 genannten Schutzmaßnahmen kann die Stadtvertretung auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligen, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder es die Natur und die Landschaft nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen

Der Bürgermeister:


Christian Niederstetter

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	22.11.00
von der Amtstafel abgenommen am	6.12.00
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	